



Einschreiben  
vorab per fax

An die  
Telekom-Control-Kommission  
Mariahilfer Straße 77 – 79  
1060 Wien

**mobilkom austria AG**  
Obere Donaustraße 29  
A-1020 Wien

Telefon:  
Nat. (01) 33161-2020  
Int. +43 1 33161-2020  
A1 (GSM) +43 664 3312020  
Telefax: +43 1 33161-2069

Ihr Zeichen  
M 13a/06

Ihre Nachricht vom Unser Zeichen

Datum  
1.12.2006

**Stellungnahme der mobilkom austria AG zum  
Entwurf einer Vollziehungshandlung gem. § 128 Abs. 1 TKG 2003  
im Verfahren M 13a/06**



Mit Schreiben der RTR-GmbH („RTR“) im Auftrag der Telekom-Control-Kommission („TKK“) vom 7.11.2006 übermittelte die RTR der mobilkom austria AG („mka“) den Entwurf einer Vollziehungshandlung im Verfahren M 13a/06.

mobilkom möchte mit diesem Schriftsatz von der Gelegenheit Gebrauch machen, zu dem übermittelten Entwurf Stellung zu nehmen.

Bevor wir jedoch auf den gegenüber dem Verfahren M 15a/03 geänderten Spruch eingehen, muss mka darauf hinweisen, dass ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen selbstverständlich alle im Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahren bereits vorgebrachten Argumente und Stellungnahmen von mka voll inhaltlich aufrecht bleiben und auch im gegenständlichen Konsultationsverfahren als Eingabe zu betrachten sind. Mka verzichtet ausschließlich aus Effizienzgründen auf eine nochmalige Wiederholung in dieser Stellungnahme.

Der vorliegende Spruch wurde mit Punkt 2.5 gegenüber dem Verfahren M 15a/03 dahingehend erweitert, dass „Verträge betreffend die Leistung der Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz zwischen dem Zusammenschaltungspartner und mobilkom austria AG mit einer Frist von maximal 2 Monaten an jedem Tag schriftlich“ gekündigt werden können.

Diese von TKK angestrebte Verkürzung der Kündigungsfrist ist für mka insbesondere aus folgenden Gründen nicht nachvollziehbar:

- Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich alle Fest- und Mobilnetzbetreiber zur Wahrung ihrer kaufmännischen Sorgfaltspflicht über neue Entscheidungen der Regulierungsbehörde informieren müssen, um das bestmögliche Betriebsergebnis zu erreichen und die kaufmännische Sorgfaltspflicht zu erfüllen. Die oftmals vorgebrachte Schlechterstellung von „uninformierten“ und zu spät handelnden Zusammenschaltungspartnern gegenüber informierten IC-Partnern ist alleine schon vor diesem Hintergrund ungerechtfertigt und unhaltbar.
- Darüber hinaus sind alle Entscheidungen der TKK öffentlich zugänglich, so dass auch der Zugang jedenfalls gewährleistet ist. Bis dato waren alle Entscheidungen der TKK, welche die Mobilterminierungsentgelte gesenkt haben, befristet. Dies hat zur Folge, dass der IC-Partner zumindest 12 Monate im Voraus weiß (sofern er sich über den Inhalt von neuen Entscheidungen informiert), wie lange die derzeit regulierten Entgelte mindestens noch Bestand haben. In diesem Zeitraum von zumindest 12 Monaten ist es jedem Zusammenschaltungspartner zumutbar, die Kündigung des die Terminierungsentgelte regelnden Anhangs – wenn auch mit einem späteren Kündigungsdatum – auszusprechen. Alleine schon aus diesem Grund erscheint die im Entwurf dargestellte Verkürzung als überschießend. Ein Schutzbedürfnis der Zusammenschaltungspartner ist für mka aufgrund der Öffentlichkeit und Vorhersehbarkeit der Entgeltentscheidungen nicht erkennbar.



- Entsprechend der bisherigen Spruchpraxis der TKK beträgt die Kündigungsfrist für Anhänge von Zusammenschaltungsverträgen drei Monate. In Übereinstimmung mit den obigen Ausführungen ist aus Sicht der mka kein Grund ersichtlich, diese auf zwei Monate – wie es die TKK vorschlägt – zu verkürzen.
- Verschärfend kommt hinzu, dass entsprechend dem vorliegenden Vorschlag die Kündigung zu jedem Tag, und nicht wie bisher, nur zum Monatsletzten ausgesprochen werden kann. Die Änderung des Terminierungsentgelts während einer Abrechnungsperiode (in der Regel ein Kalendermonat) stellt für mka einen erhöhten Aufwand dar, welcher bis dato nicht angefallen ist. Darüber hinaus ist es für das größte österreichische Transitnetz - die Telekom Austria AG - unmöglich, eine untermonatige Änderung der Tarife durchzuführen. Daher ist zu befürchten, dass das „SLA“ in der Umstellungsphase inkorrekt sein wird oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand händisch korrigiert werden muss. Im schlimmsten Fall hätte dies zur Folge, dass der Zusammenschaltungspartner im jeweiligen Abrechnungszeitraum keine Möglichkeit hätte, die von mka (mit erhöhtem Aufwand) produzierten und übermittelten Rechnungen mittels SLA der TA zu kontrollieren.

Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass die Zusammenschaltungspartner der mka aufgrund des öffentlichen Zugangs und Befristung der Entgeltentscheidungen der TKK keinesfalls ein erhöhtes Schutzbedürfnis haben. Auch das Abgehen von der dauernden Spruchpraxis der TKK sowie die neue entstehenden Probleme, welche durch das Wirksamwerden der Kündigung während einer Abrechnungsperiode entstehen, sind aus Sicht der mka jedenfalls überschießend.

mka möchte daher anregen, den Spruchpunkt 2.5 in der endgültigen Entscheidung M 13a/06 gänzlich zu streichen bzw. zumindest die Kündigungsfrist von zwei Monaten zu jedem Tag auf drei Monate zum Monatsletzten zu adaptieren.

Wien, am 1. Dezember 2006

Dr. Alexander Zuser  
Handlungsbevollmächtigter